

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Netzwerk Abolitionismus
E-Mail: netzwerk_abolitionismus@web.de

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Anja Puchta

Durchwahl
Telefon +49 351 564-16452
Telefax +49 351 564-16409

poststelle@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
4550E/19/22-IV5

Dresden,
7. Februar 2022

Pandemiemanagement Corona in den sächsischen Justizvollzugsanstalten

hier: Offener Brief zum Umgang mit Corona in den Gefängnissen

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Schreiben vom 23. Dezember 2021, welches an zumindest zwei der sächsischen Justizvollzugsanstalten gerichtet war, danke ich. Ich habe mich mit den Leiterinnen und Leitern der Justizvollzugsanstalten darauf verständigt, dass wir Ihnen eine zentrale Antwort übermitteln, da die Rahmenbedingungen des Pandemiemanagements im sächsischen Justizvollzug regelmäßig gemeinsam festgelegt bzw. auf Aktualität geprüft werden.

Zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen und Forderungen kann ich Folgendes mitteilen:

"Mit welcher Begründung weichen die Coronaschutzmaßnahmen in Ihren Einrichtungen von denen in Ihrer Stadt/Ihrem Kreis ab? Und was werden Sie dafür tun, um dem Angleichungsgrundsatz gerecht zu werden?"

Seit Beginn der Corona-Pandemie wurden im Freistaat Sachsen alle den Justizvollzug betreffenden notwendigen Infektions-Schutzmaßnahmen in Anlehnung an die jeweils gültige Fassung der Sächsischen Corona-Schutz- bzw. –Notfall-Verordnungen getroffen. Dabei trifft die SächsCoronaSchVO/ CoronaNotVO grundsätzlich - anders als beispielsweise für externe



Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung**
Hansastraße 4
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
ÖPNV und Fernverkehr
(Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten
Sie auf unserer Internetseite. Auf
Wunsch senden wir Ihnen diese
Hinweise auch zu.

*Per E-Mail kein Zugang für
elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische
Nachrichten; nähere Informationen zur
elektronischen Kommunikation mit dem
Sächsischen Staatsministerium der
Justiz und für Demokratie, Europa und
Gleichstellung unter
<https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

Krankenhäuser - keine konkreten Regelungen für die Justizvollzugsanstalten. Nur ganz wenige Regelungen der Verordnungen gelten auch für den Justizvollzug direkt, z.B. die Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken in geschlossenen Räumen von Einrichtungen, sofern es sich um öffentlich zugängliche Verkehrsflächen handelt (§ 5 Absatz 4 Nr. 1 SächsCoronaNotVO).

Die Infektionsschutzmaßnahmen veränderten sich auch für den Justizvollzug entsprechend der "Wellen und Täler" der 7-Tage-Inzidenzen in der Gesellschaft. Je höher die 7-Tage-Inzidenzen waren, desto enger mussten die Infektionsschutzmaßnahmen gefasst werden. Allerdings gilt dies auch umgekehrt. Ende Juni bis Ende November 2021 waren die Maßnahmen sehr gelockert worden, Besuche konnten beispielsweise ohne Kontaktbeschränkung durchgeführt werden.

Die Justizvollzugsanstalten sind aufgrund der Geschlossenheit des Systems und der oft gesundheitlich, physisch oder psychisch beeinträchtigten Klientel als vulnerabel einzuschätzen. Das steht auch hier außer Zweifel. Um einen Eintrag des Virus in den Gefangenenbestand zu verhindern, wurde und wird hier daher insbesondere auf folgende Maßnahmen zum Infektionsschutz gesetzt:

- Strikte Trennung der Zugänge vom Regelvollzug (zweimalige Testung der Zugänge; Verlegung erst nach negativem PCR-Test, derzeit nach 7 bzw. 10 Tagen);
- Strikte Trennung zwischen offenem und geschlossenen Vollzug;
- Testregime für Bedienstete, Externe und Gefangene;
- Zutritt zur Anstalt erhält nur, wer geimpft, genesen oder tagesaktuell getestet ist, wobei aktuell auch geimpfte oder genesene Personen einen Testnachweis vorlegen müssen.
- Aktuell gelten seit Ende November 2021 wegen des starken Verlaufs der Delta-Variante in Sachsen und des Beginns der Omikron-Welle wieder Kontaktverbote für Besucher und Gefangene; Plexiglasabtrennungen wurden wieder aufgestellt, Langzeitbesuche ausgesetzt.
- Die Gefangenen sollen möglichst in ihrer Kohorte verbleiben. Dort wo dies nicht möglich ist - z.B. aufgrund Arbeit/Beschäftigung oder Behandlungsmaßnahmen - wird ein aktueller Selbsttest unter Aufsicht der Gefangenen verlangt. Freizeitmaßnahmen sollen in der Kohorte stattfinden.

- Lockerungen aus dem geschlossenen Vollzug mussten in Anbetracht der Delta-Welle Ende November 2021 wieder auf das notwendige Minimum und auf begleitete Ausgänge beschränkt werden, nachdem über den Sommer die Einschränkungen aufgehoben werden konnten.

Natürlich gelten die AHA+L-Regeln auch im Vollzug. In besonderen Härtefällen können durch die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter Ausnahmen von den o.g. Regelungen unter Beachtung des Impfstatus und der Haftsituation zugelassen werden.

Die generellen Maßnahmen zum Infektionsschutz und konkrete, zeitlich befristete, ggf. weiter einschränkende Maßnahmen bei einem Infektionsgeschehen in einer Justizvollzugsanstalt werden stets unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit festgelegt; bei konkreten Infektionsgeschehen auch in Abstimmung der Justizvollzugsanstalt mit dem örtlichen Gesundheitsamt.

Aussetzung von Haftstrafen/Jugendarrest

Für den Aufschub oder die Unterbrechung von Freiheitsstrafen gelten die Regelungen der §§ 455 ff StPO. Neben dem Strafausstand in Einzelfällen bei schwerer Erkrankung kann nach § 455a StPO die Vollstreckung ausgesetzt werden, wenn dies aus Gründen der Vollzugsorganisation erforderlich ist und überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen. Für den Justizvollzug müssen in der Pandemiesituation Quarantäne- und Zugangsbereiche vorgehalten werden, so dass Vollstreckungsaufschübe in den vorangegangenen Wellen und auch aktuell erforderlich waren bzw. sind. Der Umfang der Aufschübe ist dynamisch und steht dabei stets in Beziehung zur Anzahl der Gefangenen, der Dauer des Verbleibs im Zugang und der Anzahl und Dimension der Infektionsgeschehen in den Anstalten. Aktuell besteht seit November 2021 ein Vollstreckungsaufschub für Ersatzfreiheitsstrafen.

Die Aussetzung des in vier sächsischen Justizvollzugsanstalten umgesetzten Jugendarrestes wurde insbesondere während der ersten beiden Corona-Pandemiewellen praktiziert. Aktuell erscheint die Aussetzung des Jugendarrestes aufgrund des Vorhandenseins verschiedener Schutzmaßnahmen (Impfung, Testung, Einzelunterbringung, KN-95-Masken, etc.) nicht mehr zwingend erforderlich.

Für die Untersuchungshaft gelten die gesonderten Regelungen der Haftprüfung etc.

Da die Abschiebungshaft in die Zuständigkeit des Sächsischen Staatsministeriums des Innern fällt, können hierzu keine Informationen mitgeteilt werden.

Anträge auf vorzeitige Entlassung der Gefangenen werden gerichtlich geprüft.

Seit 2020 werden zudem jedes Jahr im November Gefangene aufgrund der Weihnachtsamnestie vorzeitig aus dem sächsischen Justizvollzug entlassen.

Einsatz und Kontrolle der 3-G-Regel, konsequentes Befolgen der bewährten Hygienemaßnahmen (“AHA”), eine engmaschige Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung, der Einsatz von Schnelltests sowie, regelmäßige Pool-Tests (PCR)
Diese Punkte werden im sächsischen Justizvollzug bereits grundsätzlich umgesetzt.

Klärung der Lohnfortzahlung bei Schließung der Arbeitsbetriebe

Derzeit wird geprüft, im Rahmen der bevorstehenden Änderung der Sächsischen Vollzugsgesetze auch eine Billigkeitsentschädigung für Lohneinbußen im Pandemiefall in Höhe eines zu bestimmenden Prozentsatzes der Eckvergütung aufzunehmen.

Ermöglichung von Besuch sowie Zugang für ehrenamtlich engagierte Personen, Angehörige von Beratungsstellen und Bildungsträgern unter Einsatz und Kontrolle der 3-G-Regeln aufrecht erhalten.

Dies wird in den sächsischen Justizvollzugsanstalten grundsätzlich umgesetzt.

Regelmäßiger Kontakt und Besuchszeiten müssen auch während einer Pandemie ermöglicht werden. Nach Vorlage eines Schnelltests muss auch ein Besuch mit Körperkontakt ermöglicht werden. Die Schutzmaßnahmen sind in geschlossenen Einrichtungen und aufgrund der Enge des Zusammenlebens wichtig. Es muss jedoch unter Einhaltung der Schutzvorkehrungen möglich sein, dass Gefangene ihre Kinder, Verwandten und Partner*innen berühren können.

Die Aussetzung der Möglichkeit körperlicher Berührungen zwischen Gefangenen und Besuchern stellt eine der schärfsten Einschränkungen im Hinblick auf die notwendigen Corona-Schutzmaßnahmen in der Besuchsdurchführung dar. Im Verlauf von mittlerweile fast zwei Pandemie Jahren wurde jedoch deutlich, dass sich Gefangene fast ausschließlich über Kontakte von draußen infizieren, zu denen auch Besucher gehören. Das Berührungsverbot kommt demzufolge zum Tragen, wenn es – beispielsweise aufgrund

drastisch steigender Infektionszahlen bzw. größeren Ausbrüchen von Infektionsgeschehen in den Justizvollzugsanstalten - unumgänglich ist.

Ermöglichen von digitaler Kommunikation, aber nicht als Ersatz für analoge Kontakte

Diese Forderung wurde bereits als Reaktion auf die erste Corona-Pandemiewelle durch die dauerhafte Einrichtung von insgesamt 22 Videotelefonieplätzen in allen sächsischen Justizvollzugsanstalten erfüllt. Die Möglichkeit von Präsenzbesuch unter den oben geschilderten Bedingungen besteht daneben fort.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Claudia Ramsdorf
Referatsleiterin